## 313 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V. G.P.).

## Bericht

## des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (287 der Beilagen): Bundesgesetz über die Aufhebung von reichsrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiete des Vollstreckungsrechtes.

Der nur drei Paragraphen umfassende Gesetzentwurf bezweckt eine Klarstellung, indem er einerseits eine Verordnung auf dem Gebiete des Exekutionsrechtes, die aus der Zeit der deutschen Besetzung Osterreichs stammt, ausdrücklich für aufgehoben erklärt, anderseits den in der Übergangszeit vom 27. April bis 8. Mai 1945 bewilligten Exekutionen die gesetzliche Grundlage wahrt.

Es ist eine Selbstverständlichkeit, daß die erwähnte Verordnung, die am 16. Jänner 1940 erlassen wurde (R. G. Bl. I S. 171), für die Vollstreckung von Exekutionstiteln, welche nach der Unabhängigkeitserklärung Österreichs außerhalb des österreichischen Staatsgebietes entstanden sind, bei uns nicht mehr gelten konnte. Die Befreiung Österreichs war aber am 27. April 1945 noch nicht abgeschlossen. Bei Gerichten in den später befreiten Teilen war es daher nicht ausgeschlossen, daß noch nach dem 27. April 1945

die Bewilligung und spätere Durchführung von Exekutionen nach den früheren Vorschriften enfolgte. Diesen Verfahren kann nicht nachträglich die gesetzliche Grundlage entzogen werden.

Der § 1 des Gesetzentwurfes spricht daher aus, daß die genannte Verordnung rückwirkend mit 27. April 1945 aufgehoben ist. Der § 2 trifft die notwendige Übergangsbestimmung, daß für Titel, die bis zum 27. April 1945 vollstreckbar geworden sind, und für alle Exekutionen, die bis zum 8. Mai 1945 bewilligt worden sind, die bisherigen Vorschriften maßgebend sind.

Der Justizausschuß hat in seiner Sitzung vom 14. Februar 1947 ohne Debatte beschlossen, die Regierungsvorlage dem Hause zur Annahme zu empfehlen.

Es wird somit der Antrag gestellt, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (287 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 14. Februar 1947.

Dr. Häuslmayer, Berichterstatter. Dr. Scheff, Obmann.